

- c) Befreiung von direkten Steuern und Gebühren hinsichtlich des Gehalts und sonstiger Vergütungen, die ihnen vom Rat gezahlt werden;
- d) Unantastbarkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- e) Befreiung von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren sowie Gebühren für ähnliche Dienstleistungen) für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, einschließlich der Einrichtungsgegenstände bei der erstmaligen Einreise in das Sitzland des Rates, sowie von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus diesem Land. Die von der Amtsperson eingeführten Gegenstände können im Sitzland des Rates in Übereinstimmung mit der in diesem Land geltenden Ordnung veräußert werden;
- f) Befreiung des persönlichen Gepäcks von der Zollkontrolle, sofern es keine ernsten Gründe gibt zu vermuten, daß das Gepäck Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr durch die Rechtsvorschriften verboten oder durch Quarantänenvorschriften des entsprechenden Mitgliedslandes des Rates geregelt ist; in solchen Fällen erfolgt die Kontrolle in Anwesenheit der Person, auf die sich die Befreiung erstreckt, oder einer von ihr bevollmächtigten Person.
2. Der Sekretär des Rates und seine Stellvertreter genießen außer den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die Privilegien und Immunitäten, die den diplomatischen Vertretern gewährt werden. Die Familienangehörigen des Sekretärs des Rates und seiner Stellvertreter genießen, sofern sie nicht Bürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig dort wohnen, die gleichen Privilegien und Immunitäten wie die Familienangehörigen der diplomatischen Vertreter.
3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den darin genannten Personen ausschließlich im Interesse des Rates und der unabhängigen Ausübung der dienstlichen Funktionen gewährt. Der Sekretär des Rates ist berechtigt und verpflichtet, auf die einer Amtsperson gewährte Immunität zu verzichten, wenn seiner Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht die Interessen des Rates nicht beeinträchtigt. In bezug auf den Sekretär des Rates und dessen Stellvertreter ist das Exekutivkomitee des Rates berechtigt, auf die Immunität zu verzichten.
4. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b, d und f dieses Artikels gelten nicht in den Beziehungen zwischen den Amtspersonen des Rates und dem Land, dessen Bürger sie sind oder in dem sie ständig wohnen, und die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe c gelten nicht für die Staatsbürger des Sitzlandes des Rates. Die zuständigen Organe des Mitgliedslandes des Rates stellen auf Vorschlag des Sekretärs des Rates ein Verzeichnis der Amtspersonen des Rates auf, die Bürger dieses Landes sind, die zeitweilig von persönlichen Pflichtleistungen befreit werden.
5. Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals des Rates genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig in ihm wohnen, bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten die Privilegien und Immunitäten, die in Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels aufgeführt sind, und sind ferner von Zollgebühren und -abgaben mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs einschließlich der Einrichtungsgegenstände bei der erstmaligen Einreise in das Sitzland des Rates sowie von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus dem Sitzland des Rates befreit.
6. Die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b, e und f gelten für die Familienangehörigen der Amtspersonen des Rates, sofern sie nicht Bürger des Sitzlandes des Rates sind oder nicht ständig dort wohnen.
7. Das Exekutivkomitee des Rates legt auf Vorschlag des Sekretärs des Rates die Kategorien der Amtspersonen des Rates fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwen-

dung finden. Der Sekretär des Rates teilt den Mitgliedsländern des Rates die Namen dieser Amtspersonen mit.

8. Wenn durch ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Verkehrsmittel, das einer Amtsperson des Rates gehört oder von ihr geführt wird, ein Schaden verursacht wird, arbeitet diese Person unbeschadet der Privilegien und Immunitäten, die sie gemäß diesem Artikel genießt, mit den entsprechenden Organen des Mitgliedslandes des Rates, in dessen Hoheitsgebiet der Verkehrsunfall erfolgte, zur Feststellung der tatsächlichen Umstände dieses Vorfalles zusammen.

Die Amtspersonen des Rates werden die sich aus den Rechtsvorschriften des Sitzlandes des Rates über die Haftpflichtversicherung gegenüber dritten Personen ergebenden Pflichten hinsichtlich der ihnen gehörenden Verkehrsmittel erfüllen.

Die Fragen des Ersatzes eines durch ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Verkehrsmittel, das einer Amtsperson gehört oder von ihr geführt wird, verursachten Schadens werden in einem gesonderten Protokoll geregelt.

Artikel 18

Vertreter der Nichtmitgliedsländer des Rates

Die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Vertretern der Nichtmitgliedsländer des Rates gewährt, die an der Arbeit der Organe des Rates auf dessen Einladung teilnehmen.

Artikel 19

Unterstützung des Rates durch die Länder

Das Sitzland des Rates oder das Land, in dem eine Tagung eines Ratsorgans durchgeführt wird, erweist dem Rat oder den Personen, die Privilegien und Immunitäten gemäß dieser Konvention genießen, die erforderliche Unterstützung zur ungehinderten und wirkungsvollsten Ausübung ihrer Funktionen. Diese Unterstützung zeigt sich insbesondere in der Sicherung der notwendigen Bedingungen für die Durchführung der Tagungen der Ratsorgane, in der Bereitstellung von Wohn- und Diensträumen für die Vertreter der Länder und die Amtspersonen des Rates, in der Erweisung medizinischer Hilfe und anderer sozialer und kommunaler Dienstleistungen entsprechend der in dem betreffenden Land geltenden Ordnung-

Artikel 20

Zusammenarbeit des Rates mit den Mitgliedsländern des Rates

Der Rat arbeitet mit dem Sitzland des Rates sowie mit den anderen Mitgliedsländern des Rates in Fragen der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention zusammen.

Artikel 21

Achtung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsländer des Rates

Der Rat, die Ständigen Vertretungen und alle Personen, die nach dieser Konvention Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes des Rates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, zu achten.

Artikel 22

Verfahren der Entscheidung von Fragen, die bei der Auslegung und Anwendung der Konvention entstehen können

Alle Fragen, die mit der Auslegung und Anwendung dieser Konvention zwischen zwei oder mehreren Mitgliedsländern des Rates verbunden sind, werden auf Ersuchen eines dieser Länder durch Konsultationen zwischen ihnen oder in anderer abgestimmter Art und Weise und zu Fragen, die den Rat betreffen, unter Beteiligung von Vertretern aller Mitgliedsländer des Rates sowie des Sekretärs des Rates entschieden.

Artikel 23

Schlußbestimmungen

1. Diese Konvention wird nach ihrer Billigung durch die Ratstagung bis zum 1. Januar 1986 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedsländer des Rates aufgelegt.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die unterzeichneten Länder gemäß ihrem verfassungsmäßigen Verfahren.

Die Ratifikationsurkunden werden beim Depositär dieser Konvention hinterlegt.